

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1885

5 (29.5.1885)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Mai

1885.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums der Finanzen: Die Einführung des Aversierungsverhältnisses für die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend; die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend.

Verordnung.

(Vom 16. Mai 1885.)

Die Einführung des Aversierungsverhältnisses für die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1885 Nr. XVII S. 215.)

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird auf Grund einer Vereinbarung mit der Reichspostverwaltung verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Vom 1. Juni 1885 an werden portopflichtige gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen (Briefe, Postkarten, Druckfachen, Warenproben und Schreiben mit Zustellungsurkunde*), ferner Postanweisungen, welche von den in anliegendem Verzeichnis aufgeführten badischen Staatsbehörden**) frankiert zur Absendung gelangen, nicht mehr im Einzelnen mit Postwertzeichen versehen, sondern es werden die entfallenden Portobeträge in Form einer Baushumme an die Reichspostkasse vergütet.

Inbetreff der Briefe, Postkarten, Druckfachen und Warenproben bezieht sich diese Bestimmung nur auf solche Sendungen, welche nach Orten in Deutschland und Oesterreich-Ungarn gerichtet sind; für Postanweisungen besteht diese Beschränkung nicht.

§. 2.

Ausgenommen von obiger Vereinbarung bleiben:

1. alle in §. 1 nicht genannten Sendungen, nämlich Nachnahmesendungen, Briefe mit Wertangabe, Pakete mit und ohne Wertangabe, Postaufträge;

*) Schreiben mit Zustellungsurkunde sind nur nach Orten innerhalb des Deutschen Reiches zulässig.

**) Dazu gehören auch die eine solche Behörde vertretenden Einzelbeamten.

Anlage 1.

2. alle Briefe, Postkarten, Drucksachen und Warenproben nach Orten, welche außerhalb des Deutschen Reiches und zugleich außerhalb Oesterreich-Ungarn liegen;
3. die Sendungen derjenigen Behörden und einzeln stehenden Beamten, welche in dem anliegenden Verzeichniß (Anlage 1) nicht aufgeführt sind.

§. 3.

Die Feststellung der Bauschsumme findet nach Maßgabe der Vorschriften in §. 8 und folgende auf Grund von Aufzeichnungen statt, welche innerhalb der daselbst näher bezeichneten Ermittlungsperiode gemeinschaftlich durch die Großherzoglichen Behörden und die Postanstalten vorgenommen werden und welche in ihrem Ergebnis die Gesamtsumme der Porto- und Gebührenbeträge der in jener Zeit frankiert abgesandten Sendungen (§. 1) darstellen.

Nach Umfluß der bezeichneten Ermittlungsperiode findet bezüglich der der Aversierung unterliegenden Sendungen irgend eine Aufzeichnung über den Portoaufwand durch die einzelnen Staatsbehörden insolange nicht mehr statt, als nicht behufs Prüfung beziehungsweise neuer Feststellung der Bauschsumme eine Wiederholung der Aufzeichnungen angeordnet wird. Ausgenommen sind diejenigen Sendungen, für welche nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen ein Rückersatz des Portos durch Private, Körperschaften zc. einzutreten hat und bezüglich welcher auch fernerhin die zum Zwecke des Portoersatzes dienenden Aufzeichnungen pünktlich vorgenommen werden müssen.

Die Einlieferung der der Aversierung unterliegenden Sendungen zur Post geschieht, sobald die Ermittlung (Absatz 1) beendigt ist, in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Befassung der Postanstalt, soweit nicht eine solche, wie z. B. bei Postanweisungen, ohnehin erforderlich ist.

§. 4.

Die Zahlung und Verrechnung der Bauschsumme wird durch das Finanzministerium veranlaßt.

II. Bestimmungen über Beschaffenheit (äußere Bezeichnung) der Sendungen.

§. 5.

Die nach §. 1 der Portoaversierung unterliegenden Sendungen müssen

1. mit dem Vermerk

„frei laut Aversum Nr. 16“ und

2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde versehen werden.

Der unter 1 bezeichnete Vermerk ist auf die Vorderseite der Sendung in die linke untere Ecke und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen (vergleiche §. 6).

Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Verschuß mittelst des Dienstsigels oder Dienststempels oder mittelst Siegelmarken der absendenden Behörde im einzelnen als zur unentgeltlichen Beförderung geeignet erweisen. Sendungen, welche offen zur Auslieferung gelangen, z. B. Postkarten und Postanweisungen, müssen ebenfalls mit dem Dienstsigel

oder Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde bedruckt werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser Abdruck auf der Adressseite zu erfolgen.

Von dem vorstehend bezeichneten Erfordernis eines Dienst Siegels oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlusmittel befindet und dies auf der Adresse unterhalb des in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Vermerks durch den Beisatz „In Ermangelung eines Dienst Siegels“ mit Unterschrift des Namens und Beizehung der Amtseigenschaft bescheinigt.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde muß der Vermerk „frei laut Aversum Nr. 16“ nebst der Bezeichnung der absendenden Behörde auch auf die Außenseite der Zustellungsurkunde gesetzt werden.

§. 6.

Die Großherzoglichen Staatsbehörden haben sich, soweit nicht das vorgesezte Ministerium eine Ausnahme zuläßt, zum Ausdruck der in §. 5 Absatz 1 und 2 bezeichneten Vermerke eines Stempels zu bedienen, welcher der nachstehenden Form entspricht:

frei lt. Avers. Nr. 16 Großh. Badische Domänen-Direktion.

Die Angabe des Orts, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel nicht erforderlich.

Bei vorübergehender Ermangelung dieses Stempels hat an dessen Stelle ausnahmsweise der handschriftliche Vermerk unter genauer Beobachtung des vorgeschriebenen Textes zu treten.

Der Stempel ist in einer gegen unbefugten Gebrauch sichernden Weise aufzubewahren.

§. 7.

Der nach §. 6 erforderliche Stempel wird jeder bei der Vereinbarung der Vauschsumme beteiligten Behörde (§. 1) erstmals durch die vorgesezte Behörde zugehen.

Bei der Vornahme von Reparaturen, sowie bei Neubeschaffung etwa weiter benötigter Stempel (Reserve- oder Ersatzstempel) dürfen Form und Text des gelieferten Stempels in keiner Weise Änderungen erleiden; bezüglich der Vornahme von Reparaturen und Beschaffung weiterer Stempel werden die beteiligten Ministerien und Mittelstellen die erforderlichen Anordnungen treffen.

Die aus der Anschaffung und Unterhaltung der Stempel sich ergebenden Kosten — abgesehen von jenen für die erstmalige Beschaffung — sind aus dem Bureauaversum oder — wo ein solches nicht besteht — in gleicher Weise wie der übrige Bureauaufwand zu bestreiten.

III. Bestimmungen über die Feststellung der Bauschsumme.

§. 8.

Zum Zweck der Feststellung der Portobauschsumme (§. 3) finden erstmals in der Zeit vom 1. bis mit 28. Juni 1885 genaue Aufzeichnungen über die der Aversierung unterliegenden Sendungen (§. 1) statt. Während dieses Zeitraums darf seitens der absendenden Behörde (vergleiche Anlage 1) von der Verwendung von Freimarken zu solchen Sendungen oder von der Auslieferung der letzteren durch die Brieffasten kein Gebrauch gemacht werden. Die abzulassenden Sendungen sind vielmehr ohne Unterschied bei der Annahmestelle der Postanstalt und an Orten, an welchen zwei oder mehrere Postanstalten sich befinden, bei derjenigen Stelle aufzuliefern, welche nach vorheriger Verständigung zwischen dem Vorsteher der Hauptpostanstalt und dem Vorsteher der betreffenden Behörde dazu bezeichnet wird. Hat die absendende Behörde jedoch ihren Sitz nicht im Ortsbestellbezirke, sondern im Landbestellbezirke, so kann die Einlieferung auch durch Vermittelung des Landbriefträgers erfolgen.

§. 9.

Anlage 2.

Die absendende Staatsbehörde (Anlage 1) läßt die zur frankierten Absendung bestimmten gewöhnlichen und Einschreib-Brieffendungen sowie Postanweisungen (§. 1) in ein Portobuch eintragen, welches nach Maßgabe des anliegenden Formulars von der betreffenden Staatsbehörde einzurichten ist. Der ausliefernden Behörde liegt die Ausfüllung der Spalten 1—4 ob; die Einschreibsendungen und Postanweisungen sind neben der in Spalte 3 erfolgenden summarischen Eintragung in Spalte 4 einzeln zu verzeichnen.

Das Portobuch wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post daselbst der Annahmestelle mit vorgelegt; erfolgt die Einlieferung durch Vermittelung des Landbriefträgers, so ist diesem das mit den Eintragungen versehene Buch mitzugeben, welches derselbe bei dem nächsten Umgange zurückbringt.

Der Annahmebeamte verzeichnet die Portobeträge in Spalte 5, und zwar hinsichtlich der gewöhnlichen Briefe (einschließlich Druckfachen, Warenproben) summarisch, hinsichtlich der übrigen, in Spalte 4 erläuterten Sendungen einzeln. Die Postanstalt führt gegenüber dem Portobuch der Behörde eine Gegenrechnung, in welche die Postannahmestelle das Datum der Einlieferung und die Portobeträge summarisch verzeichuet.

§. 10.

Zu den bei Feststellung der Bauschsumme zu berücksichtigenden Beträgen gehören auch:

- a. die Porto- und Gebührenbeträge für frankiert abzusendende gewöhnliche und Einschreib-Brieffendungen, sowie für Postanweisungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabepostanstalt, soweit eine Beförderung dieser Sendungen überhaupt mittelst der Post erfolgt;
- b. die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, zur Weiter- sendung mit der Post bestimmten Einschreib-Brieffendungen und Postanweisungen, soweit die betreffenden Sendungen frankiert werden sollen.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde, welche frankirt zur Absendung gelangen sollen, kommt nicht allein das Porto für den Hinweg des Briefes, sondern auch die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde in Betracht. Diese Beträge werden von der Postannahmestelle bei der Auslieferung der Sendung berechnet und in einer Summe in das Portobuch der Behörde beziehungsweise in die Gegenrechnung der Postanstalt aufgenommen.

Bei Feststellung der Bauschsumme kommen in bezug auf die in das Aversierungsverhältnis einzuschließenden Korrespondenzgegenstände folgende Gebühren nicht in Betracht:

1. die am Adressort zu bezahlende Gebühr für Bestellung der Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen; die Gebühr ist vom Empfänger zu entrichten, falls derselbe nicht von der Abholung Gebrauch macht;
2. das Eilbestellgeld; dieses Bestellgeld ist, sofern dasselbe nicht vom Empfänger eingezogen werden soll, von der absendenden Behörde bar zu entrichten;
3. die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weiterbeförderung mit der Post bestimmten Einschreib-Briefsendungen, soweit dieselben unfrankirt abgesandt werden sollen; die Nebengebühr ist in diesem Falle vom Absender bar zu entrichten.

§. 11.

Unmittelbar nach Ablauf der Ermittlungszeit ist das Portobuch (§. 9 Absatz 1 und 2), nachdem zuvor die Einträge in Spalte 5 von der Staatsbehörde summiert sind, der betreffenden Postanstalt zu übergeben. Die letztere wird die Prüfung bezüglich der Übereinstimmung mit ihrer Gegenrechnung vornehmen und demnächst die Vorlage der beiden Portobücher an die Oberpostdirektion bewirken.

§. 12.

Auch während der Ermittlungszeit sind die obigen Vorschriften über die Beschaffenheit (äußere Bezeichnung) der der Aversierung unterliegenden Sendungen genau zu beachten.

Karlsruhe, den 16. Mai 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Diefenbacher.

Verzeichnis

der in die Porto-Aversierung einzubeziehenden Großherzoglich Badischen Staatsbehörden und der eine solche Behörde vertretenden Einzelbeamten.

I. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Staatsministeriums:

1. Das Staatsministerium.

II. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

2. Das Ministerium (einschließlich Oberstaatsanwalt).
3. Das Oberlandesgericht.
4. Die Landgerichte.
5. Die Amtsgerichte.
6. Die Staatsanwaltschaften.
7. Die Strafanstalten und zwar:
 - Männerzuchtthaus Bruchsal.
 - Landesgefängnis und Weiberstrafanstalt Bruchsal.
 - Landesgefängnis Mannheim.
 - Landesgefängnis Freiburg.
8. Die Senate und Kassenverwaltungen der Universitäten Heidelberg und Freiburg.
9. Die Direktion der Technischen Hochschule.
10. Die Direktion der Irrenklinik Heidelberg.
11. Die Verwaltung des akademischen Krankenhauses Heidelberg.
12. Der Oberschulrat.
13. Die Kreisshulräte.

III. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums des Innern:

14. Das Ministerium (einschließlich Rheinschiffahrtsbevollmächtigten und Fabrikinspektor).
15. Die Landeskommissäre.
16. Der Verwaltungsgerichtshof.
17. Der Verwaltungshof.
18. Das Generallandesarchiv.
19. Das Obereichungsamt.
20. Die Bezirksämter (einschließlich der Kreishauptmänner).
21. Die Bezirksärzte.
22. Die Bezirksassistentenärzte.
23. Die Bezirkstierärzte.
24. Das Kommando des Gendarmeriecorps.

25. Die Distriktskommandos der Gendarmerie.
26. Die Bezirkskommandos " "
27. Die Stationskommandos " "
28. Der Verwaltungsrat der General-Witwen- und Brandkasse.
29. Die General-Witwen- und Brandkasse.
30. Die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.
31. Die Heil- und Pflegeanstalt Illenau.
32. Das polizeiliche Arbeitshaus Rissau.
33. Das Statistische Bureau.
34. Die Landesgewerbehalle.
35. Die Kunstgewerbeschule.
36. Die chemisch-technologische Prüfungs- und Versuchsanstalt.
37. Die agritektur-chemische Versuchsstation.
38. Die pflanzenphysiologische Versuchsanstalt.
39. Die landwirtschaftlichen Winterschulen (Landwirtschaftslehrer).
40. Die Obstbauschule.
41. Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
42. Die Wasser- und Straßenbau-Inspektionen.
43. Die Wasser- und Straßenbau-Sektionen.
44. Die Rheinbauinspektionen.
45. Die Kulturinspektionen.
46. Das topographische Bureau.

IV. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen:

47. Das Ministerium (zugleich für den Verwaltungsrat für die Witwenkasse der Angestellten und für die Verwaltungskommission der Militärwitwenkasse, deren Kanzleigeschäfte gemeinschaftlich mit denjenigen des Ministeriums besorgt werden).
48. Die Generalstaatskasse.
49. Die Amortisationskasse.
50. Die Eisenbahnschuldentilgungskasse.
51. Die Baudirektion.
52. Die Bezirksbauinspektionen.
53. Die Münzverwaltung.
54. Die Domänendirektion.
55. Die Domänenverwaltungen.
56. Die Bezirksforsteien.
57. Die Salineverwaltungen.
58. Die Steuerdirektion.
59. Die Steuerrevisionen.
60. Die Hauptsteuerämter.

61. Die Obereinnehmerien.
62. Die Steuerkommissäre.
63. Die Zolldirektion.
64. Das Hauptzollamt Mannheim.
65. Die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof Waldshut.
66. Die Militärwitwenkasse einschließlich der Witwenkasse der Angestellten.

Anlage 2
(zu S. 9).

Portobuch

der Großherzoglichen Domänenverwaltung zu Karlsruhe behufs Feststellung einer
Bauschsumme.

Beginn der Ermittlungszeit:
am 1. Juni 1885.

Dauer der Ermittlungszeit:
4 Wochen (bis einschl. 28. Juni 1885).

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Datum.	Stückzahl der gewöhnlichen Brief- sendungen.)	Stückzahl der sonstigen Sendungen.)	Bezeichnung der Sendungen Spalte 3 ob Einschreibbriefe oder Postanweisungen.	nach Bestimmungsort und, bezüglich der Post- anweisungen, nach dem Geldbetrag.	Porto- und Gebüh- ren- beträge.	Bemerkungen.
					M. S.	

*) Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Schreiben mit Zustellungsurkunde.

**) Einschreib-Briefsendungen und Postanweisungen.

Verordnung.

(Vom 21. Mai 1885.)

Die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1885 Nr. XVIII. S. 223.)

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird, in Zusammenfassung und theilweiser Änderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Behandlung der Postsendungen der Staatsbehörden, verordnet, was folgt:

§. 1.

Alle amtlichen Postsendungen der Großherzoglichen Staatsbehörden und Einzelbeamten *), soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 5. Juni 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Nr. XXXVIII. Seite 210) und den auf Grund derselben von der Reichspostverwaltung jeweils ergehenden Vorschriften zu den portofreien gehören, sind als portopflichtig zu behandeln.

Unterscheidung
zwischen porto-
freien und
portopflich-
tigen
Sendungen.

Die vorerwähnten Bestimmungen über Portofreiheit sind in ihrer dermaligen Fassung in Anlage 1 abgedruckt.

Anlage 1.

§. 2.

Bei den portopflichtigen Sendungen sind zu unterscheiden:

- a. Sendungen zwischen Großherzoglichen Behörden unter sich;
- b. Sendungen zwischen Großherzoglichen Behörden einerseits und Behörden anderer Deutscher Bundesstaaten sowie ausländischen Behörden andererseits; ferner zwischen Großherzoglichen Behörden und Reichsbehörden, sofern es sich nicht um portofreie Sendungen (§. 1) handelt;
- c. Sendungen von Großherzoglichen Behörden an andere als die unter a. und b. genannten Empfänger (Privatpersonen, Körperschaften, Gemeinden &c.).

Unterscheidung
der porto-
pflichtigen
Sendungen.

§. 3.

Die Sendungen der Großherzoglichen Behörden unter sich sind in der Regel bei der Absendung zu frankieren.

Ausnahmen finden statt, wenn es sich aus einem der nachstehend verzeichneten Gründe empfiehlt, die Entrichtung des Portos der empfangenden Behörde zu überlassen, in welchem Falle die Sendungen unter Beachtung der Vorschrift in §. 14 unfrankiert abgelassen werden.

a. Sendungen
zwischen
Großherzog-
lichen
Behörden
unter sich.

*) Auch in den folgenden Paragraphen dieser Verordnung sind unter den Staatsbehörden die Einzelbeamten mit inbegriffen; als Einzelbeamte im Sinne dieser Verordnung gelten nur die einzeln stehenden, eine Behörde vertretenden Beamten.

Solche Gründe sind:

- a. wenn in einer Angelegenheit, in welcher das Porto für die Staatskasse wieder einzuziehen ist, die Rückerhebung mehrerer, in derselben Sache erwachsenden Beträge durch Überweisung an die empfangende Behörde in eine Hand gebracht werden kann. Hierher sind namentlich die Sendungen zu rechnen, welche an eine Behörde gehen, bei der die den Gegenstand der Korrespondenz bildende Privatangelegenheit anhängig ist;
- b. wenn das für die Staatskasse wieder einzuziehende Porto im Sportelwege zu erheben ist und die Sendung an eine Sportel ansehende Behörde gerichtet ist, während die absendende Behörde kein Sporteljournal führt.

Anlage 2.

Außerdem haben die in Anlage 2 genannten Behörden ihre sämtlichen, an andere Großherzogliche Behörden gehenden Sendungen unter Beachtung der Vorschrift in §. 14 unfrankiert abzulassen.

Wegen des Portoersatzes (§. 7) macht es keinen Unterschied, ob das Porto von der absendenden oder von der empfangenden Stelle entrichtet ist.

§. 4.

b. Verkehr mit außerbadischen Behörden.

Die portopflichtige Korrespondenz mit außerbadischen Behörden ist bei der Absendung stets zu frankieren und zwar auch dann, wenn die Sendung in einer Angelegenheit ergeht, in welcher eine Partei zum Ersatz des Portos an die Staatskasse verpflichtet ist. (Bezüglich des Wiederersatzes vergleiche §. 8 Absatz 2.)

§. 5.

c. Sendungen im Verkehr mit Privaten, Körperschaften zc.

Die von Großherzoglichen Behörden an Private, Körperschaften zc. ergehenden Postsendungen sind unter Beachtung der Vorschrift in §. 14 in der Regel unfrankiert abzulassen.

Ausnahmen finden statt bei denjenigen Sendungen

1. deren Porto nach §. 7 der Staatskasse zur Last bleibt;
2. deren Porto zwar der Staatskasse nicht zur Last bleibt, aber auch nicht von dem Empfänger, sondern von einem Dritten zu tragen ist;
3. deren Porto zwar von dem Empfänger zu tragen ist, bei denen jedoch die absendende Behörde aus überwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit und unter der Bedingung, daß der Wiederersatz des Portos sicher gestellt ist, die Frankierung vornimmt.

Sendungen von Privaten zc. an Behörden sind zu frankieren. Kommen solche Sendungen unfrankiert an, so hat die Behörde in Gemäßheit der hierüber bestehenden Bestimmungen (§. 44 Ziffer VI. der Postordnung vom 8. März 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX. Seite 206) die Postanstalt um nachträgliche Einziehung des Portos und der sonstigen Gebühren von dem Absender zu ersuchen.

§. 6.

Der Umstand, daß eine Staatsbehörde in das Aversierungsverhältnis (§. 10 Absatz a.) einbezogen ist, entbindet nicht von der Verpflichtung, in den nach den §§. 3—5 dazu geeigneten Fällen die Sendungen unfrankiert abzulassen. Fortsetzung
(zu §§. 3—5).

§. 7.

Der Staatskasse bleibt das von ihr ausgelegte Porto nur dann zur Last, wenn

Wiederersatz
von Porto.

- a. es sich um ein ausschließliches Staatsinteresse handelt,
- b. zwar ein ausschließliches Staatsinteresse nicht vorliegt, aber die zum Ersatz verpflichtete Privatperson gesetzlich von der Entrichtung von Spotteln oder Gerichtsauslagen befreit ist.

In allen übrigen Fällen hat der Wiederersatz einzutreten, beispielsweise

1. bei Postsendungen in Angelegenheiten von Privaten, der Kreisverbände, Gemeinden, Kirchen und übrigen Religionsgenossenschaften, Stiftungen, sowie in Angelegenheiten der Witwenkassen und ähnlichen Anstalten mit von der Staatskasse gesondertem Vermögen, ausgenommen, soweit es sich um Wahrung staatlicher Interessen handelt;
2. bei persönlichen Angelegenheiten der Staatsbediensteten, bei Sendungen von Bureaubedürfnissen und Druckmaterialien an Behörden, welche Bureauaversen beziehen;
3. bei Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, insbesondere Strafverfügungen;
4. bei Geldsendungen aus Staatskassen, sofern die Zahlung bei der Kasse und nicht am auswärtigen Wohnsitz des Empfangsberechtigten in Empfang zu nehmen ist;
5. in Polizei-, Zoll- und Steuer-Strafsachen, sowie in Dienstpolizeisachen;
6. in Verwaltungstreitsachen;
7. in gerichtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der hiefür geltenden besonderen Vorschriften.

§. 8.

Die Sorge für den Wiedereinzug des Portos für die Staatskasse liegt allgemein derjenigen Behörde ob, bei welcher die Portoausslage entstanden ist, gleichviel ob es sich hiebei um die Gebühren für die frankiert abgegangenen oder unfrankiert angekommenen Sendungen handelt. Bezüglich der Sendungen, für welche das Porto in Form einer Bauschsumme (vergleiche §. 10 Absatz a.) entrichtet wird, ist stets die absendende Behörde als diejenige zu betrachten, welche für den Wiedereinzug des Portos zu sorgen hat. Fortsetzung.

Eine Ausnahme von vorstehender Regel besteht für den Verkehr mit außerbadischen Behörden (§. 4) insofern, als hier die Wiedereinziehung von Porto stets der Behörde desjenigen Staates obliegt, in dessen Gebiet sich die ersatzpflichtige Partei befindet. Demgemäß ist auch das Porto für die von außerbadischen Behörden frankiert ankommenden Sendungen

von der ersatzpflichtigen inländischen Partei für die badische Staatskasse einzuziehen, ohne daß eine Erstattung desselben an die betreffende außerbadische Behörde stattfindet. Umgekehrt wird das für Sendungen an außerbadische Behörden badischerseits ausgelegte Porto an die badische Staatskasse nicht ersetzt, wenn die ersatzpflichtige Partei sich im Gebiet der empfangenden außerbadischen Behörde befindet, da in diesem Falle dieser letzteren der Wiedereinzug überlassen bleibt.

§. 9.

Fortsetzung.

Der Einzug des Portos von den Ersatzpflichtigen geschieht entweder durch Aufnahme der Beträge in die Sportelhebrollen oder auf anderem Wege. Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie die Vorschriften über die rechnungsmäßige Behandlung der zum Ersatz kommenden Beträge werden, soweit dies nicht bereits geschehen, für die einzelnen Dienstzweige besonders erlassen. Als allgemeine Vorschrift ist zu beachten, daß die auf Wiederersatz ausgelegten Portobeträge sofort bei ihrem Entstehen festgestellt und in geordneter Weise für den Wiedereinzug aufgezeichnet werden müssen, daß ferner bezüglich derjenigen Sendungen, für welche das Porto durch Entrichtung der Bauschsumme (§. 10 Absatz a.) ausgelegt wird, das für die einzelne Sendung entfallende und wieder einzuziehende Porto in derselben Weise und mit der gleichen Gewissenhaftigkeit aufzuzeichnen ist, als wenn die Portobauschsumme nicht bestünde.

Insoweit die Einziehung durch Aufnahme in die Sportelhebrolle stattfindet, ist zur Vermeidung unverhältnismäßiger Konstatierungs- und Erhebungskosten Folgendes zu beachten:

- a. die Portobeträge sind nur dann in die Hebrolle aufzunehmen, wenn nicht dadurch für die Staatskasse eine die Einnahme übersteigende Ausgabe entsteht;
- b. geringere als die vorstehend erwähnten Portobeträge sind zunächst in ein Vormerkverzeichnis nach anliegendem Muster zu übertragen und, sofern innerhalb 3 Monaten für einen und denselben Ort weitere Portobeträge oder Sporteln hinzukommen, mit diesen in die Hebrolle aufzunehmen, andernfalls aber in dem Vormerkverzeichnis zu streichen.

Anlage 3.

§. 10.

Form der
Frankierung
der abgehen-
den Sendun-
gen. Behand-
lung bei der
Postaufgabe.

Die Frankierung der von badischen Staatsbehörden abgelassenen Sendungen geschieht entweder:

- a. in Form der Entrichtung einer Portobauschsumme an die Reichspostkasse oder
- b. in der allgemein üblichen Weise durch Verwendung von Postwertzeichen.

Inwieweit die erstere Frankierungsform zur Anwendung kommt, ist durch die Verordnung vom 16. Mai 1885, betreffend die Einföhrung des Aversierungsverhältnisses für die Postsendungen der Staatsbehörden (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 215), bestimmt.

§. 11.

Fortsetzung.

Soweit die Frankierung mittelst der üblichen Postwertzeichen erfolgt (§. 10 Absatz b.), ist das nachstehende Verfahren einzuhalten:

1. Die erforderlichen Postwertzeichen werden entweder:

- a. im Vorrat aus dem Bureauaversum oder aus Dienstgeldern zum Voraus angeschafft oder
 b. bei jeder Posteinlieferung gegen Stundung des Wertbetrags bei den Postanstalten entnommen.

Ob eine Behörde sich des einen oder andern dieser beiden Verfahren zu bedienen hat, darüber bleibt Bestimmung der oberen Verwaltungsbehörde vorbehalten.

2. Über die Verwendung der aus dem Bureauaversum oder aus Dienstgeldern zum Voraus angekauften Postwertzeichen (Ziffer 1 a.) führt die absendende Behörde eine nach Anlage 4 einzurichtende Nachweisung unter dem Titel „Portobuch“, in welchem die Sendungen einzeln (nicht summarisch) unter Angabe von Datum, Geschäftsnummer, Art der Sendung, Adresse und Portobetrag verzeichnet werden. Außerdem enthält das Portobuch noch eine Rubrik zur Aufnahme der von Privaten u. wieder einzuziehenden Portobeträge (vergleiche auch die Anmerkung auf Anlage 4).

Anlage 4.

Die Einlieferung dieser Sendungen zur Post geschieht in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Mitwirkung der Postanstalt, wenn nicht eine solche, wie z. B. bei Postanweisungen, ohnehin erforderlich ist.

3. Soll die Stundung der Portobeträge (Ziffer 1 b.) erfolgen, so werden die zu frankierenden Sendungen in einer, ebenfalls nach Anlage 4 einzurichtenden besonderen Nachweisung unter dem Titel „Portostundungsbuch“ nach Vorschrift der Ziffer 2 verzeichnet. Dieses Portostundungsbuch ist bei jeder Einlieferung unter Bezeichnung der jeweils erforderlichen Postwertzeichen dem Postannahmebeamten vorzulegen. Der letztere wird hierauf die Postwertzeichen übergeben und den Wertbetrag derselben bezüglich der gewöhnlichen Brieffsendungen am Schlusse der Einzeleintragungen in einer Summe vermerken, bezüglich der übrigen Sendungen dagegen bei jedem einzelnen Eintrag den Frankobetrag einrücken.

Kommen bei einer Einlieferung Sendungen beider Arten vor, so ist jede derselben im Portostundungsbuch für sich aufzuführen.

Das Aufkleben der gegen Stundung entnommenen Postwertzeichen auf die Sendungen ist Sache der absendenden Staatsbehörde; die Einlieferung dieser Sendungen hat sodann ohne weitere Befassung der Postanstalt in der allgemein üblichen Weise zu erfolgen.

§. 12.

Das Porto für sämtliche unfrankiert angekommenen Sendungen wird gestundet und zu diesem Zweck der Betrag desselben von dem Postausgabebeamten in das in §. 11 Ziffer 3 bezeichnete Portostundungsbuch in einer Summe vermerkt.

Unfrankiert
ankommende
Sendungen.

Die empfangende Staatsbehörde hat, soweit erforderlich und thunlich, demnächst die Sendungen einzeln einzutragen und das Gesamtporto nach Maßgabe der Anschreibungen auf den einzelnen Poststücken im Portostundungsbuch zu entziffern.

Die auf Sendungen mit Postnachnahme entfallenden Beträge sind in die besondere Rubrik „Postnachnahme“ einzutragen und bei der Anweisung auf die Staatskasse (§. 13 Absatz 3) getrennt von der Summe des eigentlichen Portos zu bezeichnen.

Sofern Sendungen von badischen Staatsbehörden, die zu frankieren waren, wiederholt unfrankiert eintreffen, hat die empfangende Behörde der absendenden Stelle hierüber entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen.

§. 13.

Anweisung des
Portoauf-
wands auf
die Staats-
kasse.
Zahlung und
Berrechnung.

Für den aus dem Bureauaversum oder aus Dienstgeldern vorschüsslich bestrittenen Portoaufwand (§. 11 Ziffer 1 a. und Ziffer 2) ist — nach dem Ermessen der betreffenden Behörde monatlich, vierteljährlich oder jährlich — Ersatz zu leisten.

Die von der Post gestundeten Beträge (§. 11 Ziffer 1 b. und Ziffer 3 und §. 12) sind monatlich an die Postanstalten zu zahlen und zwar muß diese Zahlung spätestens bis zum 15. des auf den Schuldigkeitsmonat folgenden Monats bewirkt werden.

In beiden Fällen geschieht die Zahlung auf Veranlassung der Staatsbehörde, bei welcher der Portoaufwand erwachsen ist, durch diejenige Kasse, auf welcher der Etat der betreffenden Stelle nach dem bestehenden Kassensystem angewiesen ist. Dekretur ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr die in gehöriger Form erfolgende Veranlassung der betreffenden Staatsbehörde, wobei für die im Laufe des Jahres erforderlichen Zahlungen die summarische Bezeichnung des Portoaufwands (für den Monat, für das Vierteljahr) ausreicht. Wo, wie bezüglich der gestundeten Beträge, allmonatlich seitens der Postanstalt Rechnung eingereicht wird, ist diese der Zahlungsaufforderung beizufügen. Auf der Rechnung der Postanstalt ist die Übereinstimmung des angeforderten Betrags mit dem Portostundungsbuch durch die Staatsbehörde zu bestätigen, sofern das Portostundungsbuch nicht selbst der Rechnung des betreffenden Monats beigelegt wird.

Als spezieller Ausgabenachweis und Beleg zur Jahresrechnung dient das Portobuch beziehungsweise Portostundungsbuch (vergleiche den vorletzten Absatz).

Die definitive Berrechnung der Portobeträge geschieht auf die der Kasse durch besondere Verfügung bezeichneten Paragraphen der Rechnung. Aus derselben muß der reine Aufwand an Postporto getrennt von den sonstigen Versendungskosten, sowie den Postnachnahmen ersehen werden können. Diese Trennung ist entweder durch Eröffnung besonderer Positionen in der Rechnung oder durch eine entsprechende Entzifferung am Schlusse des Jahres zu bewirken.

Die Jahresrechnung umfaßt den Portoaufwand für die Zeit vom 1. Dezember des einen bis zum 30. November des andern Jahres.

Die Portobücher und Portostundungsbücher, welche jeweils für diesen Zeitraum anzulegen sind, verbleiben während desselben ununterbrochen bei der betreffenden Behörde. Im Laufe des Jahres ist auf die einzelnen Zahlungstermine (Monat, Vierteljahr) die Summe zu ziehen und am 1. Dezember sind die Bücher unter Feststellung des Jahresaufwands abzuschließen und der Kasse, welcher die definitive Berrechnung obliegt, zum Beleg der Rechnung zu übersenden.

Sind mehrere Berrechnungen ständig zu einem Dienste vereinigt, so sind sämtliche bei diesem Dienste erwachsenden Portobeträge von der die Kasse führenden Berrechnung zu übernehmen.

§. 14.

Portopflichtige unfrankierte Dienstbriefe nach und von Orten innerhalb des deutschen Postgebiets werden mit dem Zuschlagporto nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch einen Vermerk auf dem Umschlag vor der Postaufgabe erkennbar gemacht wird.

Bezeichnung der unfrankierten Dienstbriefe wegen Befreiung vom Zuschlagporto.

Zu diesem Zwecke sind die von den Großherzoglichen Behörden nach den Vorschriften dieser Verordnung unfrankiert abzulassenden Dienstbriefe vor der Postaufgabe

- a. auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ zu versehen,
- b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel oder Siegelmarken zu verschließen.

Von dem Erfordernisse eines amtlichen Siegels oder Stempels oder von Siegelmarken (b.) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlußmittel befindet und dies auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. durch den Beisatz: „In Ermangelung eines Dienstsigels“ mit Unterschrift des Namens und Beizehung der Amtseigenschaft bescheinigt.

Damit der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe oben links in der Ecke auf der Adresse der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

§. 15.

Zur Anwendung des Vermerks „Portopflichtige Dienstsache“ sind berechtigt:

Fortsetzung.

- a. alle Großherzoglichen Behörden,
- b. alle diejenigen Einzelbeamten und öffentlichen Diener, welche in dem anliegenden Verzeichnis (Anlage 5) aufgeführt sind.

Anlage 5.

Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses erfolgen durch die einzelnen Ministerien.

§. 16.

Postsendungen, für welche nach den allgemeinen Postvorschriften Frankierungszwang besteht, wie z. B. Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Postanweisungen, dürfen auch von den Behörden nur frankiert abgelassen werden. In soweit diese Sendungen in die an die Reichspostverwaltung zu entrichtende Portobauschsumme eingeschlossen sind, kommen die bezüglichen Vorschriften unserer Verordnung vom 16. Mai d. J. zur Anwendung.

Dem Frankierungszwang unterliegende Sendungen.

Werden Geldsendungen mittelst des Postanweisungsverfahrens bewirkt, so ist, wenn das Porto dem Empfänger zur Last fällt, der entfallende Frankobetrag in den dazu geeigneten Fällen durch die absendende Behörde von dem Geldbetrage der Anweisung vorweg abzuziehen und dieser Abzug durch einen Vermerk auf dem Abschnitt des Postanweisungsformulars zu erläutern.

§. 17.

Die Behörden haben bei ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Portoaussgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

Maßnahmen zur Beschränkung der Portokosten.

1. die Verfügungen und insbesondere die Eröffnungen solcher sind, soweit es das Interesse des Dienstes zuläßt, zu beschränken, überhaupt ist darauf zu halten, daß alle unnötigen Schreibereien der Behörden untereinander wie mit den vorgesetzten Behörden nach Thunlichkeit vermieden werden;
2. in allen Fällen, in denen Sendungen nach den postalischen Vorschriften sich zur Beförderung als Drucksache zur ermäßigten Taxe eignen, ist von dieser Versendungsweise Gebrauch zu machen, sofern mit Rücksicht auf den Inhalt der Sendungen keine Bedenken entgegenstehen;
3. die Versendung von Akten, Büchern, Rechnungsbestandteilen u. ist auf das zur Erledigung des betreffenden Geschäfts durchaus Notwendige zu beschränken.

Bei Abgabe von Rechnungsbeilagen, welche Behörden zur Erledigung von Rechnungsbemerkungen bedürfen, sind die hierzu erforderlichen Schriftstücke, wenn thunlich, aus den Beilageheften auszuscheiden und den Behörden mitzuteilen;

4. die Überweisung von Geldsendungen darf mittelst Postanweisung nur erfolgen, wo nicht nach bestehender Vorschrift ein Kontokorrent- oder sonstiges Abrechnungsverfahren anzuwenden ist;
5. es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Brieffsendungen nicht ohne Not das zulässige Gewicht eines einfachen Briefes (15 Gramm) übersteigen. Zu diesem Zwecke soll, soweit dies erforderlich und angemessen ist, die Adresse auf das Schriftstück selbst gesetzt und die unnötige Verwendung von Umschlägen, ebenso die Verwendung ganzer statt halber Bogen Papier vermieden werden;
6. Sendungen von einer Staatsstelle an eine andere, mit welcher erstere in regelmäßigem dienstlichen Verkehre steht, sind nur in dringlichen Fällen sofort einzeln, sonst aber, wo eine Gefährdung dienstlicher Interessen nicht in Frage steht, erst dann zu vollziehen, wenn eine Ansammlung von einigen Tagen stattgefunden hat (vergleiche auch §. 18 Ziffer 1); dabei darf jedoch nicht unterlassen werden, die an bestimmte Termine gebundenen Vorlagen rechtzeitig zu bewirken.

In der Befolgung sowohl der vorstehenden Bestimmungen als auch derjenigen in §. 18 durch die absendenden Behörden macht es keinen Unterschied, ob für die betreffenden Sendungen das Porto in Form der Bauschsumme (§. 10 Absatz a.) oder durch Verwendung von Postwertzeichen (§. 10 Absatz b.) entrichtet wird.

§. 18.

Die Versendung selbst ist stets so einzurichten, daß der Aufwand für Porto möglichst verringert wird. Sofern dieser Zweck dadurch erreicht wird, haben die Behörden insbesondere:

1. Sendungen an dieselbe Adresse in eine gemeinschaftliche Verpackung einzuschließen und geeigneten Falls als Paket zu versenden;
2. zur Beförderung überall da, wo nach den örtlichen Verhältnissen die Transporteinrichtungen der Großherzoglichen Staatseisenbahnen ohne Schwierigkeiten benützt werden können, dieser Beförderungsanstalt sich zu bedienen (vergleiche letzten Absatz).

Verpackung
und Versen-
dung.

Eine portopflichtige Sendung darf nicht einer portofreien beigelegt werden.

Sendungen, für welche das Porto rückzuerheben ist, sind regelmäßig nicht mit andern, bei welchen dies nicht der Fall, zusammenzupacken.

Wird eine Packetsendung der Eisenbahn zur Vermittlung (als Expresgut) übergeben, so dürfen derselben nur solche unverschlossene Schriftstücke (Entschließungen, Begleitschreiben, Lieferscheine zc.) beigelegt werden, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§. 19.

Die Vorstände der Staatsbehörden haben die Aufgabe, die Portobücher und Porto-
stundungsbücher inbezug auf die zu Lasten der Staatskasse verrechneten Porto- zc. Beträge von
Zeit zu Zeit einer Prüfung auf Grund des Geschäftstagebuchs und beziehungsweise der Akten zu
unterziehen oder durch einen unbeteiligten Beamten unterziehen zu lassen und, wie geschehen, zu
vermerken.

Kontrollierung
des Portoauf-
wandes.

Bei dieser Prüfung ist namentlich darauf zu achten, ob

1. den auf Verringerung des Portoaufwandes abzielenden Bestimmungen seitens der vollziehenden Organe Rechnung getragen, auch von der Versendung als Expresgut in den dazu geeigneten Fällen Gebrauch gemacht wird;
2. das verrechnete Porto inbezug auf die Zahl der Sendungen und die Höhe der einzelnen Portoansätze mit den wirklich abgegangenen und angekommenen Sendungen im Einklang steht;
3. die Bestimmungen über den Wiedereinzug von Porto (§§. 7—9) gehörig beachtet werden.

§. 20.

Durch gegenwärtige Verordnung werden aufgehoben und ersetzt:

1. die Verordnungen Großherzoglichen Handelsministeriums vom 23. Dezember 1871 nebst Anlagen (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Nr. LIV. Seite 459—477),
2. die Verordnungen desselben Ministeriums vom 3. April 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 198) und vom 15. Mai 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIII. Seite 238),
3. die Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LIV. Seite 478—482), vom 2. Mai 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII. Seite 233), vom 21. August 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV. Seite 323), vom 9. Juli 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX. Seite 377) und vom 23. Oktober 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX. Seite 289),
4. die Bekanntmachung Großherzoglichen Staatsministeriums vom 18. März 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI. Seite 60),
5. die beiden Verordnungen Großherzoglichen Finanzministeriums vom 14. September 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV. Seite 259/60),

Aufgehobene
Verfügungen.

6. sämtliche bis jetzt erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen inbetreff der Bezeichnung derjenigen Beamten und öffentlichen Diener, welche zur Absendung portopflichtiger unfrankierter Dienstbriefe berechtigt sind.

§. 21.

Porto in
Hinter-
legungs-
sachen.

Die für die Behandlung der Postsendungen in Hinterlegungssachen bestehenden besonderen Vorschriften (§. 49 der Vollzugsverordnung zum Hinterlegungsgesetz vom 30. Dezember 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LII. Seite 651) werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Karlsruhe, den 21. Mai 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Diefenbacher.

Anlage 1.
(zu S. 1).

Regulativ über die Portofreiheiten.

A. Portofreiheiten für Sendungen innerhalb des Deutschen Reichs, jedoch mit Ausschluß des inneren Postverkehrs von Bayern und Württemberg.

Artikel 1.

Die regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie die Gemahlinnen und Witwen dieser Fürsten genießen in persönlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten Allerhöchstlicher Vermögensverwaltung innerhalb des Deutschen Reichs unbeschränkte Porto- und Gebührenfreiheit für abgehende und ankommende Postsendungen.

Diese Portofreiheit bezieht sich nicht allein auf diejenigen Sendungen, welche von den Allerhöchsten Herrschaften persönlich abgesandt werden oder unter Allerhöchstlicher persönlicher Adresse eingehen, sondern auch auf solche Sendungen, welche die Hausministerien (beziehungsweise die mit den betreffenden Geschäften beauftragten obersten Stellen), die denselben nachgeordneten Verwaltungen, ferner die Hofstaaten, die Adjutantur, das Civil- und das Militärkabinet, sowie die sonstigen mit diesen Sendungen betrauten Dienststellen in Angelegenheiten der Allerhöchsten Herrschaften ablassen oder empfangen.

Die desfalligen Sendungen, soweit sie von den Hausministerien, den gedachten Verwaltungen, den Hofstaaten u. s. w. abgelassen werden, müssen, um von den Postanstalten als portofrei erkannt werden zu können, mit dem Dienstiegel und mit der Bezeichnung: „Königliche Angelegenheit“, „Großherzogliche Angelegenheit“ u. s. w. oder „Militaria“ versehen sein.

Artikel 2.

In reinen Reichsdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Deutschen Reichs portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Reichsbehörde abgeschickt oder an eine Reichsbehörde gerichtet sind*). Den Reichsbehörden werden diejenigen einzelnen Beamten, welche eine solche Behörde vertreten, gleich geachtet.

*) Anmerkung. • Den von der Reichshauptkasse, dem Reichsbankdirektorium und den Reichsbankanstalten ausgehenden oder an diese Behörden gerichteten Sendungen in reinen Reichsdienstangelegenheiten steht die Portofreiheit zu. Dagegen unterliegen diejenigen Sendungen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Reichsbank beziehen, der Portozahlung.

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

- a. mit amtlichem Siegel oder Stempel*) und
- b. in der Aufschrift mit dem Portofreiheitsvermerk „Militaria“, „Marinesache“, „Postsache“, „Telegraphensache“, „Zollvereinsache“ und in allen übrigen Fällen mit dem Portofreiheitsvermerk „Reichsdienstsache“

versehen sind.

Von dem Erfordernis eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu a.) ist nur dann abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Reichs- oder Staatsbeamter oder eine aktive Militärperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und unter dem Portofreiheitsvermerk „die Ermangelung eines Dienstsigels“ mit Unterschrift des Namens und Beisehung der Amtseigenschaft bescheinigt.

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief- oder ähnlicher Form soll in der Regel über 250 Gramm nicht hinausgehen.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien Packetsendungen das Gewicht von 10 Kilogramm nicht übersteigen.

Bei Packeten, deren Inhalt nicht aus barem Gelde, ungemünztem Golde und Silber, Juwelen und Pretiosen, oder aus Schriften, Akten, Listen, Tabellen und Rechnungen, sondern aus anderen Gegenständen besteht, darf das Gewicht von 10 Kilogramm nicht überstiegen werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.**)

Artikel 3.

Als reine Reichsdienstsachen im Sinne des Artikels 2 sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 4.

Diejenigen von Reichsbehörden oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche Privatangelegenheiten ganz oder teilweise betreffen, werden nur dann als reine Reichsdienstsachen angesehen, wenn sie lediglich durch den Instanzenzug zwischen Reichsverwaltungsbehörden veranlaßt sind.

Artikel 5.

In Bundesratsfachen werden diejenigen Briefe portofrei befördert, welche die Bevollmächtigten in Berlin zur Post liefern, als „Bundesratsfache“ bezeichnen und zur Beglaubigung dieses Vermerks entweder mit ihrer Namensunterschrift versehen oder mit ihrem Dienstsigel verschließen.

Ebenso sind diejenigen Briefe, welche an die Bevollmächtigten zum Bundesrate aus

*) Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden.

***) Einschreib- beziehungsweise Versicherungsgebühr ist in keinem Falle zu erheben.

anderen Orten des Deutschen Reichs unter der Bezeichnung „Bundesratsache“ nach Berlin abgesandt werden, portofrei zu befördern.

Artikel 6.

Sendungen, welche von dem Reichstage ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden inbetreff der portofreien Beförderung den Sendungen von und an Reichsbehörden (Artikel 2) gleich behandelt.

Die von dem Reichstage abgehenden Sendungen müssen als „Reichstagsangelegenheit“ bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags versehen sein.

Artikel 7.

In Militär- und Marinesachen genießen alle diejenigen Sendungen Portofreiheit, welche reine Reichsdienstangelegenheiten betreffen und von unmittelbaren Reichs- oder Staatsbehörden, mit Einschluß der, solche Behörden vertretenden, einzelnen Beamten abgesandt werden oder an dieselben eingehen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Portofreiheit der Sendungen in Militär- und Marineangelegenheiten nicht davon abhängig ist, daß die Sendungen von Reichsbehörden abgesandt oder an Reichsbehörden gerichtet sind; vielmehr genießen in dergleichen Angelegenheiten auch die Sendungen von und an Staatsbehörden die Portofreiheit. *)

Artikel 8.

Als Sendungen in Militär- und Marine-Angelegenheiten, welche auf Portofreiheit Anspruch haben, sind auch folgende anzusehen:

1. der Schriftwechsel und die Geldsendungen, welche dadurch nötig werden, daß einzelne Militärpersonen oder Militärbeamte von ihren Truppen- bzw. Marineteilen abkommandiert oder Truppenteile nach anderen Orten verlegt sind;
2. Geldsendungen der Militär- und Marinebehörden:
 - a. für Militärtransporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
 - b. für Futterlieferungen an Ortsbehörden,
 - c. für die von Invaliden-Kompagnien beurlaubten Soldaten,

*) Anmerkung. In Militär- und Marinesachen genießen im Weiteren auch Sendungen von und an Gemeindebehörden, sowie Sendungen von und an Gendarmen, ferner Sendungen, welche an magistratualische Garnison-Verwaltungen gerichtet oder von solchen aufgeliefert werden, falls sie im übrigen den Vorschriften dieses Regulativs etc. entsprechen, Portofreiheit.

Ebenso sind die Geistlichen berechtigt, sich im Verkehr unter einander und mit Behörden etc. in solchen Militärangelegenheiten, welche sich als reine Reichsdienstangelegenheiten darstellen, der portofreien Bezeichnung »Militaria« zu bedienen.

- d. für Ruhegehälter der Militärs bis zum Major bezw. Korvetten-Kapitän ausschließlich aufwärts, *)
- e. für beurlaubte Offiziere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden;
3. Sendungen mit Militär- und Marine-Bekleidungsgegenständen:
- a. seitens früherer Kadetten an das Kadettenhaus durch Vermittelung des Militär-Kommandos,
- b. seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marineteile, durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels oder einer Gemeindebehörde;
4. in Invaliden-Angelegenheiten:
- a. die an unmittelbare Staats- oder Reichsbehörden gerichteten Besuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
- b. Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Reichsbehörde oder Kasse;
5. in Landwehr- oder Seewehr-Angelegenheiten:
- a. Umlaufsbefehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- bezw. Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die letzteren. Die Einlieferung muß entweder unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder es muß ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im allgemeinen und der Name der betreffenden Offiziere zu ersehen ist;
- b. Meldungen der Reservisten, sowie der Landwehr- und Seewehrmänner bei ihrer vorgelegten Kompagnie bezw. bei den Bezirksfeldwebeln, wenn die Meldungen offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden;
- c. Landwehr- und Seewehrpässe bei Rücksendung durch die Bezirksfeldwebel an die Landwehr- und Seewehrmänner;
6. in Angelegenheiten der Militär-Ehrengerichte die dienstlichen Brief- und Aktensendungen, auch bei der Versendung zwischen Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Die Versendung hat in der unter 5 a. angegebenen Weise zu erfolgen;
7. die Empfangsbescheinigungen über die an Offiziere gezahlten Ruhegehälter, sowie die Quittungen der Invaliden über Unterstützungen (4 b.), bei der Einsendung an unmittelbare Staats- oder Reichsbehörden;
8. Meßinstrumente zwischen dem topographischen Bureau in Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 50 Kilogramm portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten die im Artikel 2 gegebenen Vorschriften. Für die

*) Anmerkung. Die portofreie Beförderung findet auch dann statt, wenn die Absendung der Ruhegehälter von Staatsbehörden oder von Staatskassen geschieht.

portofreie Beförderung der unter Nr. 4 a. bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirksfeldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden in der Aufschrift bezeichnet ist.

Artikel 9.

Inbetreff der Portovergünstigungen, welche den Personen des Militärstandes und der Kriegsmarine bewilligt sind, tritt eine Änderung nicht ein.

Artikel 10.

In Angelegenheiten des Zollvereins kommt die Bestimmung im §. 2 der Unterbeilage auch bei Sendungen innerhalb des Deutschen Reichs zur Anwendung. Diese Portofreiheit erstreckt sich indeß innerhalb des Deutschen Reichs nur auf den amtlichen Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten verschiedener Bundesstaaten, wogegen der zwischen Behörden und Beamten eines und desselben Bundesstaats in gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten vorkommende Schriftwechsel der Portozahlung unterliegt. *)

B. Portofreiheiten für Sendungen nach und von Orten außerhalb des Deutschen Reichs.

Artikel 11.

Sendungen nach oder von Orten außerhalb des Deutschen Reichs werden nur insoweit portofrei befördert, als sie nach den betreffenden Staatsverträgen oder Konventionen vollständig portofrei von dem Aufgabsorte bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind. Die Bestimmungen über die hiernach portofreien Sendungen sind in der Unterbeilage zusammengestellt.

Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den Artikeln 2 und 4 bis 10 erwähnten Sendungen nach und von Orten außerhalb des Deutschen Reichs nicht statt; dagegen sind die nach Artikel 1 portofrei zu befördernden Postanweisungen und Fahrpostsendungen in Angelegenheiten der regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie der Gemahlinnen und Witwen dieser Fürsten von Entrichtung des auf die Beförderungstrecken innerhalb des Deutschen Reichs entfallenden Portos freizulassen. In den letztgedachten Fällen ist das auf die fremden Beförderungstrecken entfallende Porto für frankierte Sendungen bei der Einlieferung zu erheben und für unfrankierte Sendungen bei der Aushändigung einzuziehen.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Reichs-Postkasse getragen.

*) Anmerkung. Sendungen in Angelegenheiten der Übergangsabgaben gehören nicht zu den Sendungen in Zollvereinsfachen und unterliegen daher allgemein der Portozahlung.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 12.

Wird eine portopflichtige Mitteilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Artikel 13.

Auch für die nach den Artikeln 2 und 4 bis 11 portofreien Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden:

1. die Zustellungsgebühr,
2. die Gebühr für die Bestellung der von weiterher eingehenden, an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke gerichteten Briefe mit Wertangabe, Packete mit oder ohne Wertangabe, Einschreibpackete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen;
3. die Porto- und Gebührenbeträge für Besorgungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts;
4. das Gilbestellgeld;
5. die Verzollungsgebühr für Packete vom Zollauslande;
6. die für dringende Packetsendungen bei der Einlieferung zu erhebende besondere Gebühr;
7. die für Einschreibsendungen, welche außerhalb der Dienststunden angenommen werden, im Voraus zu entrichtende besondere Gebühr.

Artikel 14.

Unter Geldsendungen im Sinne dieses Regulativs sind zugleich die im Wege der Postanweisung stattfindenden Überweisungen von Geldern zu verstehen.

Bei Postanweisungen und bei Begleitadressen zu Packetsendungen ist der Portofreiheitsvermerk in den für die Aufschrift bestimmten Raum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. *) In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender unter dem Portofreiheitsvermerk die „Ermangelung eines Dienststempels“ mit Unterschrift des Namens und Beizehung der Amtseigenschaft zu bescheinigen. Bei dem durch Postanweisungen erfolgenden Zahlungsverkehr der Postanstalten unter einander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Artikel 15.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

- a. ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Findet sich ein Mangel

*) Anmerkung. Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden.

in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache zc. beseitigen, so ist die Sendung unverzüglich abzusenden, jedoch als portopflichtig zu behandeln, und der Grund hiervon auf der Vorderseite der Sendung zu bezeichnen, z. B. „Öffentliches Siegel fehlt“. In solchen Fällen ist außer dem Porto das etwaige Zuschlagporto wie bei unfrankierten Sendungen anzusehen.

Es ist ferner zu prüfen:

- b. ob dem Absender beziehungsweise Empfänger Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung zc.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Aufschrift überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechnete Behörde zc. ihren Sitz hat; bei Sendungen, deren Absender zu der betreffenden Portofreiheit berechnigt ist, hat stets die Postanstalt am Aufgabsorte, bei Sendungen, deren Empfänger lediglich zu der betreffenden Portofreiheit berechnigt ist, die Postanstalt des Bestimmungsorts diese Prüfung (zu b.) zu üben.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b.) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung mit dem Vermerk „Bis zur nähern Begründung der Portofreiheit“ zu versehen und, wie zu a. angegeben, als portopflichtig zu behandeln. Damit die Behörden und andere Beteiligte nicht unnötig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß jener Vermerk möglichst nur von solchen Beamten angewendet wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst besitzen und mit den örtlichen und Personalverhältnissen ausreichend bekannt sind.

Artikel 16.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniss gelangenden Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund des §. 27 Nr. 2 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 und vorkommendenfalls die disziplinarische Klage gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Artikel 17.

Wird die Portofreiheit einer austaxierten Sendung

a. durch Vorzeigen des Inhalts, oder

b. durch Bezeichnung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Briefumschlage, oder

c. in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das von dem Empfänger erhobene Porto demselben erstattet. Bei Briefsendungen erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Briefumschlages oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Der Briefumschlag oder die beglaubigte Abschrift desselben ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen.

Bestimmungen

über Portofreiheiten, welche auf besonderen, mit einzelnen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossenen Verträgen oder Übereinkommen beruhen.

§. 1.

Portofreitum
in Postdienst-
Angelegen-
heiten.

Der auf den Postdienst bezügliche, zwischen den Postverwaltungen vorkommende Schriftwechsel wird portofrei behandelt.

§. 2.

Portofreitum
in Zollvereins-
sachen.

Der gesamte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten wird im ganzen Umfange des Zollvereins (mit Einschluß des Großherzogtums Luxemburg) im Brief-, sowie im Packetverkehr portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit müssen die Sendungen mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinsache“ versehen werden.

§. 3.

Portofreitum
im Verkehr
mit Öster-
reich-Ungarn.

Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und Österreich-Ungarn werden portofrei befördert:

1. der Schriftwechsel zwischen den Mitgliedern der beiderseitigen Regentenfamilien*), und zwar ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht. Den Mitgliedern der Regentenfamilien werden in bezug auf die Portofreiheit für Brieffsendungen die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxischen Hauses gleichgestellt.

Bezüglich der Portofreiheit für Postanweisungen, Postnachnahmebriefe, Wertbriefe und Pakete der Mitglieder der Regentenfamilien verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen. Dasselbe gilt bezüglich der Portofreiheit für derartige Sendungen der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxischen Hauses;

2. der Schriftwechsel in Postdienst- und in Telegraphendienst-Angelegenheiten;
3. alle dienstlichen Sendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten unter einander vorkommen.

*) Anmerkung. Unter dem Ausdrucke „Beiderseitige Regentenfamilien“ sind zu verstehen: die Regentenfamilien in den Staaten des Deutschen Reichs-Postgebiets einerseits und die Regentenfamilie der Österreich-Ungarischen Monarchie andererseits.

§. 4.

Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und der Schweiz werden portofrei befördert: Portofreitung
im Verkehr mit
der Schweiz.

1. die Schriften- und Aktenpakete in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden;
2. alle Sendungen, welche zwischen den beiderseitigen Postbehörden und Postanstalten im dienstlichen Verkehr vorkommen.

§. 5.

Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und Helgoland werden portofrei befördert: Portofreitung
im Verkehr mit
Helgoland.

1. der im §. 1 bezeichnete Schriftwechsel;
2. die in Postdienst-Angelegenheiten vorkommenden Fahrpostsendungen.

§. 6.

Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und Luxemburg werden portofrei befördert: Portofreitung
im Verkehr mit
Luxemburg.

1. die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Sendungen;
2. Pakete mit und ohne Wertangabe in Postdienst-Angelegenheiten.

§. 7.

Soweit nicht vorstehend bezüglich der äußeren Beschaffenheit der Sendungen besondere Bestimmungen getroffen sind, kommen für diejenigen Sendungen, welche aus dem Deutschen Reichs-Postgebiete abgehen und nach den in der gegenwärtigen Unterbeilage bezeichneten Staaten gerichtet sind, die Vorschriften in Artikel 1 und 2 zur Anwendung; jedoch können diese Sendungen auch mit dem Portofreiheitsvermerk „Staatsdienstsache“, „Königliche Dienstsache“ oder mit einer entsprechenden anderen Bezeichnung versehen sein.

Verzeichnis

der Behörden, Einzelbeamten und öffentlichen Diener, welche ihre gesamte portopflichtige Dienstkorrespondenz mit anderen Großherzoglichen Behörden unfrankiert abzusenden haben.

I. Im Verwaltungskreise des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

Die Notariatsinspektoren. Die Notare. Die landesherrlichen Kommissäre für die weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten. Der Vorstand der Sternwarte. Die Konservatoren der Baudenkmale und der Altertümer. Die Gerichtsvollzieher. Die Standesbeamten. Die Gemeinderäte. Die Waisenrichter. Die Leichenschauer.

II. Im Verwaltungskreise des Ministeriums des Innern:

Der Rheinschiffahrtsinspektor. Die Bezirksräte (als Einzelbeamte). Die Bürgermeister und Stabhalter (als Ortspolizeibeamte). Die Kreisoberhebärzte. Die Badeärzte. Die Ärzte. Die Apothekenvisitatoren. Der Badfondsgärtner in Badenweiler. Der Fischereiaufscher am Bodensee. Die Bezirksgeometer. Die Katastergeometer. Die Straßenmeister. Die Dammeister. Die Floßaufseher. Die Brückenmeister. Die Straßenwarte. Die Beobachter bei den meteorologischen Stationen.

III. Im Verwaltungskreise des Ministeriums der Finanzen:

Der Finanzinspektor. Der Steuerinspektor. Die Güteraufseher. Die Forsttagatoren. Die Forstgeometer. Die Waldaufseher und Waldhüter. Die Obergrenzkontrolleure. Die Grenzkontrolleure. Die Tabaksteuerkontrolleure. Die Tabaksteueraufseher. Die Revisionsbeamten für die Tabaksteuer. Die nicht am Sitze einer Bezirksstelle befindlichen Aufseher von Tabaklagern und Fabriken. Der Rübenzuckersteuer-Aufseher. Die Salzsteueraufseher. Die Grenzaufseher. Die Steuer-Oberaufseher. Die Steueraufseher. Die Steuereinnehmereien. Die Nebenzollämter. Die Untersteuerämter. Die Anmeldeposten für die Aufschreibungen der Verkehrsstatistik (welche nicht mit einer Zoll- oder Steuerstelle verbunden sind).

Anlage 3.
(zu §. 9).

Vormerk-Verzeichnis

für nicht sofort einzuziehende kleinere Portoauslagen. *)

*) Die Vormerkung derartiger Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten geschieht lediglich nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften (vergleiche Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1884 Nr. XXXVIII. Seite 417).

Ord.-Zahl.	Datum und Nro. des Beschlusses.	Name des Ersappflichtigen.	Wohnort.	Gegenstand. (Betreff.)	Porto- betrag.	Bemerkungen.
					M. 27	

Anlage 5.
(zu §. 15).

Verzeichnis

der Einzelbeamten und öffentlichen Diener, welche bei Absendung von Dienstbriefen zur Anwendung des Vermerks „Portopflichtige Dienstsache“ berechtigt sind.

I. Im Verwaltungskreise des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

Die Notariatsinspektoren. Die Notare. Die landesherrlichen Kommissäre für die weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten. Die Kreisschulräte. Der Vorstand der Sternwarte. Die Konservatoren der Baudenkmale und der Altertümer. Die Gerichtsvollzieher. Die Standesbeamten. Die Gemeinderäte. Die Waisenrichter. Die Leichenschauer.

II. Im Verwaltungskreise des Ministeriums des Innern:

Die Landeskommissäre. Der Fabrikinspektor. Der Rheinschiffahrtsbevollmächtigte. Der Rheinschiffahrtsinspektor. Die Bezirksräte (als Einzelbeamte). Die Bürgermeister und Stabhalter (als Ortspolizeibeamte). Die Kreisoberherbärzte. Die Bezirksärzte. Die Bezirksassistentenärzte. Die Badeärzte. Die Ärzte. Die Apothekenvisitatoren. Die Bezirkstierärzte. Die Polizeikommissäre. Der Bauschätzungs-Kontroleur. Der Badfondsgärtner in Badenweiler. Der Fischereiaufsesser am Bodensee. Der Vorstand der Obstbauschule. Der Obstbaulehrer bei dieser Anstalt. Die Bezirksgeometer. Die Katastergeometer. Die Straßenmeister. Die Dammmeister. Die Floßaufseher. Die Brückenmeister. Die Bauaufseher, Ingenieure, Ingenieurpraktikanten und Kulturaufsesser mit Wohnsitz außerhalb des Sitzes der vorgeordneten Inspektionen. Die Topographengehilfen. Die Straßenwarte. Die Beobachter bei den meteorologischen Stationen. Die Verwaltungsräte und die Verwalter (Verrechner) nachgenannter Stiftungen:

des Kreisunterstützungsfonds in Freiburg, der vereinigten Stiftungenverwaltung Baden, der Wilder-Stiftungenverwaltung Bruchsal, der vereinigten Stiftungenverwaltung Karlsruhe, der vereinigten Stiftungenverwaltung Mannheim, der Großherzog-Friedrich-Jubiläums-Stiftung Karlsruhe, der Ernst Maler'schen Stiftung daselbst, der General Gmelin'schen Stiftung daselbst, der Freiherrlich von Gemmingen-Guttenberg'schen Fideikommiß- und eventuellen Stiftung für ein adeliges Damen-Stift in Sinsheim, der Freiherrlich von Ulner'schen Stiftung in Weinheim, der Distrikts-Stiftungen in Konstanz, der Distrikts-Stiftungen in Wertheim, des Albert-Karolinen-Stifts in Freiburg, des adeligen Damen-Stifts in Karlsruhe und des Hospitalfonds in Tauberbischofsheim.

III. Im Verwaltungskreise des Ministeriums der Finanzen:

Der Finanzinspektor. Der Steuerinspektor. Die Güteraufseher. Die Forsttagatoren. Die Forstgeometer. Die Waldaufseher und Waldhüter. Die Obergrenzkontrolleure. Die Grenzkontrolleure. Die Tabaksteuerkontrolleure. Die Tabaksteueraufseher. Die Revisionsbeamten für die Tabaksteuer. Die nicht am Sitze einer Bezirksstelle befindlichen Aufseher von Tabaklagern und Fabriken. Der Rübenzuckersteueraufseher. Die Salzsteueraufseher. Die Grenzaufseher. Die Steuerkommissäre. Die Steuer-Oberaufseher. Die Steueraufseher.

Die Betriebs-, Bahnbau- und Maschinen-Inspektoren bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung. Der Dampfschifffahrtsinspektor in Konstanz.

I. Im Verwaltungskreise des Ministeriums der Finanzen:

Der Finanzinspektor. Der Steuerinspektor. Die Güteraufseher. Die Forsttagatoren. Die Forstgeometer. Die Waldaufseher und Waldhüter. Die Obergrenzkontrolleure. Die Grenzkontrolleure. Die Tabaksteuerkontrolleure. Die Tabaksteueraufseher. Die Revisionsbeamten für die Tabaksteuer. Die nicht am Sitze einer Bezirksstelle befindlichen Aufseher von Tabaklagern und Fabriken. Der Rübenzuckersteueraufseher. Die Salzsteueraufseher. Die Grenzaufseher. Die Steuerkommissäre. Die Steuer-Oberaufseher. Die Steueraufseher.

II. Im Verwaltungskreise des Ministeriums der Finanzen:

Die Landesfinanzinspektion. Der Finanzinspektor. Der Steuerinspektor. Die Güteraufseher. Die Forsttagatoren. Die Forstgeometer. Die Waldaufseher und Waldhüter. Die Obergrenzkontrolleure. Die Grenzkontrolleure. Die Tabaksteuerkontrolleure. Die Tabaksteueraufseher. Die Revisionsbeamten für die Tabaksteuer. Die nicht am Sitze einer Bezirksstelle befindlichen Aufseher von Tabaklagern und Fabriken. Der Rübenzuckersteueraufseher. Die Salzsteueraufseher. Die Grenzaufseher. Die Steuerkommissäre. Die Steuer-Oberaufseher. Die Steueraufseher.